

Faktencheck zum Klageverfahren

1. Die Fragestellung unserer Bürgerinitiative (30.9.2014):

Sind Sie dafür, dass sämtliche Planungen für einen Hotelkomplex oberhalb des Alpsee-Ostufers (Flur-Nr.1410, 1410/3, 1411) eingestellt werden, einschließlich der damit verbundenen Straßenplanung?

Begründung

- Die typische Allgäuer Landschaft am Alpsee soll erhalten bleiben.
- Der Standort des Hotelkomplexes ist städtebaulich und verkehrstechnisch falsch und widerspricht dem Prinzip des sparsamen Flächenverbrauchs.
- Die freie Nutzung der Liegewiese und des Bolzplatzes soll nicht beeinträchtigt werden.
- Die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes ist durch die geplante Umgehungsstraße bedroht

2. Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat am 2.12.2014

Aus dem Ablehnungsbescheid der Stadt vom 12.12.2014 an die Bürgerinitiative:

Die Fragestellung im vorliegenden Bürgerbegehren verstößt jedoch gegen das Koppelungsverbot (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO).

Zwei thematisch verschiedene Verfahrensgegenstände können nur miteinander gekoppelt werden, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den verbundenen Sachfragen besteht. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens koppelt jedoch zwei sachlich nicht zusammenhängende Materien. Ein Verstoß gegen dieses Koppelungsverbot macht das Bürgerbegehren insgesamt unzulässig.

Im gesamten Schreiben findet sich kein Hinweis auf eine unzulässige Begründung des Bürgerbegehrens!

3. Einreichung der Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens (12.1.2015)

Gründe für die Einreichung der Klage:

- Abweichende Rechtsauffassung, die uns vom Gericht in vollem Umfang bestätigt wurde (s.u.).
- Klageweg war die einzige Möglichkeit, an relevante Informationen und Dokumente zu kommen, nachdem die Stadt alle unsere Anfragen blockierte.
- Bürgerbegehren ist keineswegs gleich Ratsbegehren. Beim Ratsbegehren formuliert der Stadtrat die Fragestellung, beim Bürgerbegehren die Bürgerinitiative. Die Stadt hätte auch unsere Fragestellung übernehmen können, ohne den vermeintlich falschen Zusatz der Straßenkoppelung. Wenn es nur ein Bürgerbegehren gibt, gilt für die Stadt außerdem der "Fairnessparagraph", d.h. sie muss für die BI die gleichen Bedingungen bei Veröffentlichungen etc. schaffen (§ 18 a Bayr. GO).
- Die Formulierung der Bürgerinitiative sollte über eine einstweilige Verfügung beim Bürgerentscheid mit zur Abstimmung stehen

4. Entscheidung des VG Augsburg vom 2.2.2015

Auszüge aus dem Gerichtsurteil

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens, verstößt damit nicht gegen das in Art. 18a Abs. 4 GO enthaltene Koppelungsverbot.

Im vorliegenden Fall besteht zwischen den beiden Maßnahmen - Planungen für das Chalet-Hotel einerseits und Planungen zur Umgehungsstraße andererseits - ein so enger sachlicher Zusammenhang, dass von einer „Einheit der Materie“ im Sinne der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs auszugehen ist, die ein-

Dass die Antragsgegnerin selbst die geplante Ortsumfahrung Hub in einen engen Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung des Chalet-Hotels bringt, zeigen ihre öffentlichen Äußerungen hierzu, und zwar auch diejenigen, die nach den Stadtratsbeschlüssen vom 8. Juli 2014 bis in die Gegenwart ergangen sind.

Die **Ablehnung** unseres Antrags erfolgte **ausschließlich** wegen einer vermeintlich unwahren Begründung ("Bedrohte Existenz eines Landwirts"), wobei das Gericht einzig auf quantitative Aspekte eingegangen ist und nicht die reale Situation des Landwirts berücksichtigt hat, dessen Existenz bei Wegfall bzw. Durchschneidung seiner besten Weideflächen tatsächlich gefährdet wäre.

5. Kosten des Rechtsstreits

Nachzulesen auf der Website der Aktiven:

<http://www.dieaktiven.de/blog/2015/02/07/die-neueste-entwicklung-zum-buergerentscheidratsbegehren-hotel-am-alpsee-aus-unserer-sicht/>

Kosten des Rechtsstreits muss BI tragen

Ein Rechtsstreit ist teuer. Die gesamten Verfahrenskosten (Rechtsanwalt BI, Rechtsanwalt Stadt, Kosten des Verwaltungsgerichts) dieses von der BI vom Zaun gebrochenen, wie ich finde unnötigen Rechtsstreits, ist auch – so die Entscheidung des Gerichts – von der BI komplett zu bezahlen. Insoweit entstehen der Stadt – außer für die Durchführung des Ratsbegehrens – keine weiteren Kosten.

Allgäuer Anzeigebblatt vom 13.2.2015

Mit freundlicher Genehmigung der Allgäuer Zeitung

Der andere soll zahlen

Anwaltskosten Fünfstellige Rechnung zu erwarten

Immenstadt Ob sich der Rechtsstreit zwischen der Stadt und der Bürgerinitiative (BI) gegen das Hotel-Projekt oberhalb der Badewiese fortsetzt, ist offen. Um nicht in juristischen Untiefen auf Grund zu laufen: Grob vereinfacht geht es um die Abstimmungsfrage des Bürgerentscheids samt Begründung. Nachdem der Stadtrat das Begehren der Hotel-Gegner abgelehnt hatte und sich für ein eigenes, pro Hotel formuliertes Begehren entschieden hatte, zogen die Gegner vor Gericht. Man wollte durchsetzen, dass auch über die eigene Frage abgestimmt wird, sagt Dr. Eva Kliebhan. Das lehnte das Gericht

nach erster Prüfung ab: Zwar habe die Stadt ihre Ablehnung falsch begründet, aber auch das Begehren der BI sei falsch begründet, also unzulässig. Die Existenz eines Landwirts sei nicht gefährdet, meint das Gericht und macht das am eigenen Grund des Bauern fest. Unberücksichtigt blieb, was er dazugepachtet hat.

Kliebhan ließ offen, ob die BI ihre Klage weiterverfolgt. Die Gerichtskosten muss sie tragen. Unklar ist, ob sie die Anwaltskosten voll bezahlt. Bürgermeister Schaupp will ihr eine Rechnung in fünfstelliger Höhe schicken. Kliebhan denkt, dass die Stadt auf einem Teil sitzen bleibt. (160)

Aus dem Schreiben unseres Rechtsanwalts

zu den von uns zu übernehmenden Anwaltskosten der Stadt:

Einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung (Beschluss) ab dem 01.08.2013

Streitwert: 7.500,00 Euro

1.3 Verfahrensgebühr gem. gem. § 13 3100 VV RVG aus Streitwert:7.500,00 Euro	592,80 Euro
Post- und Telekommunikationspauschale gem VV 7002 RVG	20,00 Euro
	612,80 Euro
Mehrwertsteuer	116,43 Euro
Gesamt	729,23 Euro

Kommentar:

Der Wahrheit die Ehre geben

Bei der Podiumsdiskussion am 11.2.2015 behauptete Bürgermeister Schaupp, dass auf die "Bürgerinitiative zum Erhalt der Alpeelandschaft" Anwaltskosten der Stadt in fünfstelliger Höhe (den genauen Betrag blieb der Bürgermeister schuldig) zukommen werden.

Auf der Website der Aktiven wird berichtet, dass der Stadt, außer für die Durchführung des Bürgerentscheids, keine weiteren Kosten entstehen.

Der tatsächlich nun von uns zu erstattende Betrag für den Anwalt der Stadt liegt bei € 729,23; vom Gericht festgelegt nach der Höhe des Streitwertes. Die restlichen Kosten des fünfstelligen Anwaltshonorars verbleiben bei der Stadt.

Diese hatte sich trotz ihrer finanziellen Engpässe den Luxus geleistet, eine Anwaltskanzlei zu beauftragen, deren Honorar ca. das Dreifache (oder mehr?) unserer Rechtsberatung ausmacht, mit dem erklärten Ziel, das Bürgerbegehren - koste es, was es wolle - abzulehnen. Dies gelang dem Bürgermeister schließlich auch, nachdem die Spezialanwälte noch das Haar in der Suppe fanden (Bedrohung der Existenz eines Landwirts). Von diesem Punkt war weder im Ablehnungsbescheid der Stadt an uns, noch im Protokoll der Stadtratssitzung vom 2.12.2014 die Rede gewesen.

Der eigentliche und ursprüngliche Ablehnungsgrund ("unzulässige Koppelung von Hotelbau und Verkehrsführung") wurde vom Gericht in Bausch und Bogen zurückgewiesen (s.o.).